

Marktgemeinde St. Marein bei Graz



2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 „Sachbereichskonzept Energie“ ERGÄNZENDER 2. AUFLAGEENTWURF

Projekt-Nr. 2021/33
November 2024



**MALEK
HERBST**

Raumordnung

MALEK HERBST
Raumordnungs GmbH
Körösisstraße 17
A-8010 Graz

T +43(0)316 681 440 F-33
office@malekherbst.com

Verfahrensablauf

1. Auflagebeschluss	19.06.2024
1. Auflagefrist	08.07.2024 – 02.09.2024
Ergänzender 2. Auflagebeschluss	05.11.2024
Ergänzende 2. Auflagefrist	10.02.2025 – 07.04.2025
Gemeinderatsbeschluss	
Kundmachung	
Rechtskraft	

Am 19.06.2024 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Marein bei Graz den Beschluss über die Auflage des Entwurfes der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, VF 1.02 „Sachbereichskonzept Energie“, gefasst. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 08.07.2024 bis 02.09.2024. Aufgrund eingebrachter Einwendungen seitens der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung erfolgte seitens des Gemeinderates u.a. eine Prüfung der vorgesehenen Festlegungen des §4 zur Implementierung der „Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Der Gemeinderat kam zum Schluss, Adaptierungen und Ergänzungen im gegenständlichen §4 gegenüber dem 1. Auflageentwurf vorzunehmen und werden diese Festlegungen und der Ergänzungsplan zum Örtlichen Entwicklungsplan „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie-Freiflächenanlagen“ inkl. den zugehörigen Erläuterungen hiermit als ergänzende 2. Auflage neu aufgelegt.

A. Verordnung

§2 Rechtsgrundlage

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Marein bei Graz hat in seiner Sitzung am **05.11.2024**, gemäß §24 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) idF LGBl 73/2023, den Beschluss gefasst, Ergänzungen im §4 „Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept“ des Wortlautes und im Ergänzungsplan zum Örtlichen Entwicklungsplan („Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie-Freiflächenanlagen“) gegenüber dem 1. Entwurf der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, VF 1.02 „Sachbereichskonzept Energie“, welcher zwischen dem 08.07.2024 und 02.09.2024 öffentlich aufgelegt wurde, vorzunehmen.
- (2) Die Auflage des ergänzenden 2. Entwurfs erfolgt im Zeitraum von **10.02.2025** bis **07.04.2025**.

§4 Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept

Zur Implementierung des „Sachbereichskonzeptes Energie“ werden im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0, unter §7 des Verordnungswortlautes, nachfolgende Ziele und Maßnahmen zur Energieraumplanung festgelegt.

(1) Unter §7 (1) „Naturraum und Umwelt“Ziele

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in der Strom- und Wärmeversorgung bei gleichzeitiger Reduzierung des Anteils fossiler Energieträger am Gesamtenergieverbrauch
- Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. Prüfung einer effizienten Flächennutzung durch kombinierte Nutzungen (Agri-Photovoltaikanlagen)
- Sicherstellung einer verbindlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Gestaltungsvorgaben für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie unter Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes

Maßnahmen

- Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie

(2) Unter §7 (2) „Siedlungsraum und Bevölkerung“Ziele

- Vorrangige Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen und Verdichtung in bestehenden Baulandbereichen in den Standorträumen gemäß den Ergebnissen des Sachbereichskonzeptes Energie (Nahwärme und Mobilität)

Maßnahmen

- Entwicklung einer kompakten, auf die Erfordernisse des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs und an ÖV-Haltepunkten orientierten Raum- und Siedlungsstruktur

(3) Unter §7 (5) „Technische Infrastruktur/Verkehr/Gemeinbedarfseinrichtungen“Ziele

- Forcierung des Ersatzes von fossilen Heizanlagen durch erneuerbare Energieträger bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie von thermischen Sanierungen
- Unterstützung und Förderung bei der Errichtung neuer Nahwärmesysteme
- Forcierung von neuen und Ausbau von bestehenden Mikronetzen zur Wärmeversorgung in dezentralen Siedlungsbereichen
- Reduktion des motorisierten Individual- und Pendlerverkehrsaufkommens durch Attraktivierung des ÖV-Angebotes und alternativer Mobilitätslösungen

- Forcierung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern und auf bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen (z. B. Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten)
- Priorisierung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell – gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z. B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen
- Vorgaben bei Neuerrichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen:
 - Ausrichtung an der Elektrizitäts-Leitungsinfrastruktur (Netzzugang und Netzkapazität)
 - Mindestbreite von 2 m zwischen den Modulreihen
 - Abstand zwischen Boden und Modultischunterkante mind. 80 cm
 - Fahrwege innerhalb der Anlage unversiegelt auszuführen
- *Für Solarenergieanlagen über 2 ha Gesamtfläche sind die Gestaltungsgrundsätze gemäß §3 (3) und (5) des Entwicklungsprogrammes für Erneuerbare Energie – Solarenergie sinngemäß anzuwenden.*

Maßnahmen

- Ausbau der bestehenden Nahwärmenetze und Flächenvorsorge für den Aus- und Neubau

(4) Neufestlegung §7 (6) „Solarenergie-Freiflächenanlagen“

1. Für das gesamte Gemeindegebiet werden Konfliktzonen für Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (in der Folge Solar- und Photovoltaikanlagen genannt) gemäß der Darstellung im „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie- Freiflächenanlagen“ (Ergänzungsplan zum Örtlichen Entwicklungsplan) festgelegt.

Die Ausschlusszonen gemäß dem Entwicklungsprogramm Erneuerbare Energie - Solarenergie werden im „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie-Freiflächenanlagen“ ersichtlich gemacht.

Für alle Gebiete außerhalb von Ausschlusszonen und Konfliktzonen hat eine konkrete Beurteilung im Anlassfall (Einzelfallprüfung) zu erfolgen.

2. **Konfliktzonen**

- a) **Konfliktzone Entwicklungsgebiete**

Betrifft Gebiete mit baulicher Entwicklung gemäß Örtlichen Entwicklungsplan (im Ausschluss- / Konfliktzonenplan als gelbe, transparente Schraffur dargestellt).

Für diese Konfliktzonen gelten die Bestimmungen des Räumlichen Leitbildes für Solar- und Photovoltaikanlagen gemäß §4 (4) Z3 lit. a.

b) **Konfliktzone grüne Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen**

Betrifft die grünen Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen gemäß Örtlichen Entwicklungsplan (im Ausschluss- / Konfliktzonenplan als gelbe Strichschraffur dargestellt).

Für diese Konfliktzone gelten die Bestimmungen des Räumlichen Leitbildes für Solar- und Photovoltaikanlagen gemäß §4 (4) Z3 lit. b.

3. **Räumliches Leitbild für Solar- und Photovoltaikanlagen**

a) Solar- und Photovoltaikanlagen sind innerhalb von Konfliktzonen gemäß §4 (4) Z.2 lit. a) nur zulässig, wenn die Errichtung von widmungskonformen baulichen Anlagen, unter Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Mindestbebauungsdichte, gesichert ist.

b) Solar- und Photovoltaikanlagen sind innerhalb von Konfliktzone gemäß §4 (4) Z.2 lit. b) nur zulässig, wenn sie der widmungskonformen Nutzung, gemäß der im Flächenwidmungsplan festgelegten Sondernutzungen im Freiland, nicht widersprechen.

4. **Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes**

Bei Erweiterungen bzw. Rücknahmen im Rahmen eines Änderungsverfahrens des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind entsprechende Ergänzungen des Geltungsbereiches der jeweils betroffenen Zone im „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie-Freiflächenanlagen“ mit zu beschließen und die Festlegungen des „Räumlichen Leitbildes für Solar- und Photovoltaikanlagen“ fortzuführen.

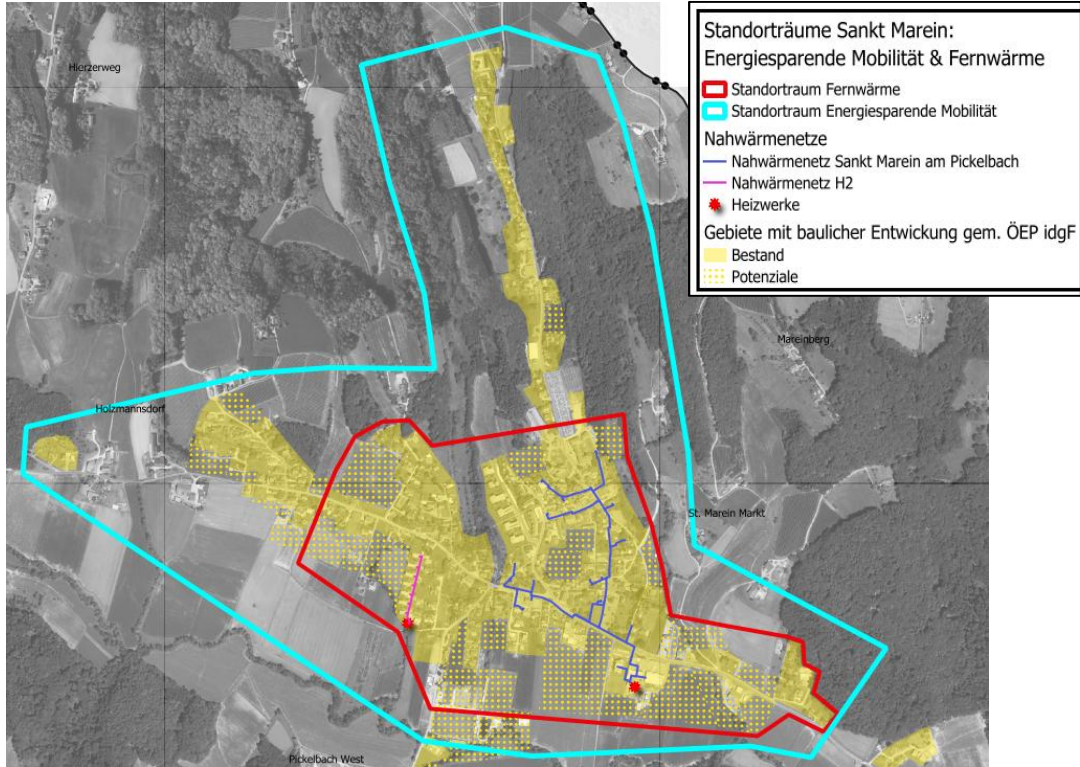
St. Marein bei Graz, November 2024

für den Gemeinderat

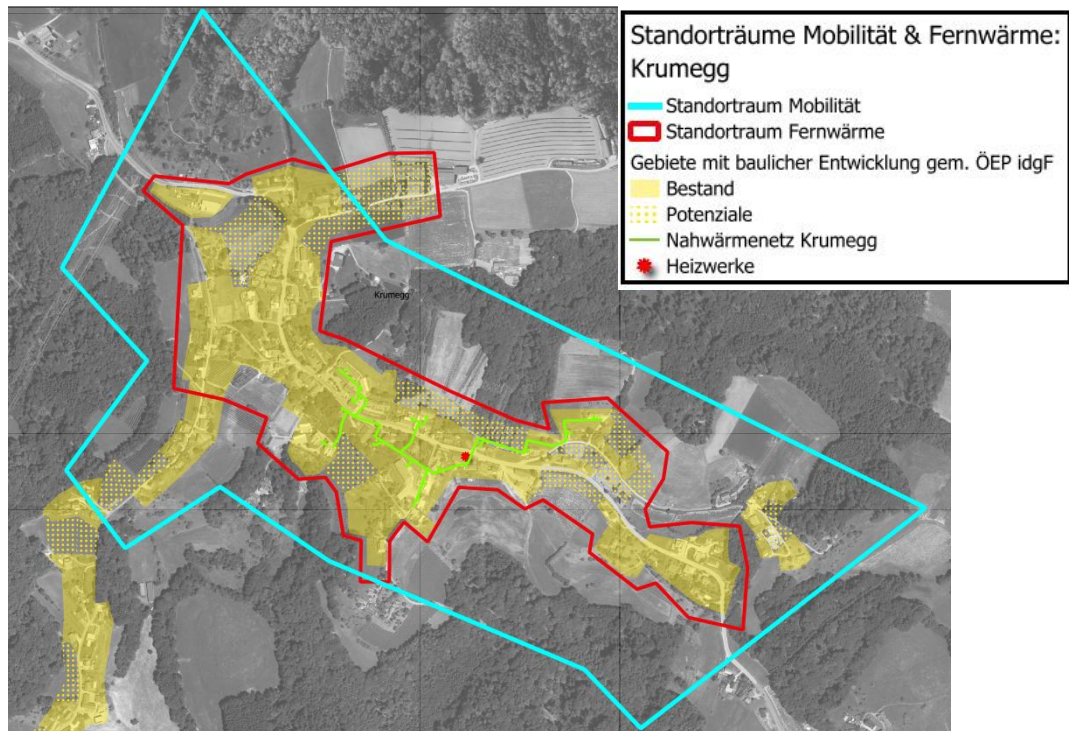
Bürgermeister Ing. Franz Knauhs

B. Erläuterungsbericht

7 Strategieentwicklung und Umsetzung in der Örtlichen Raumplanung



Standorträume Mobilität & Fernwärme: Sankt Marein (eigene Darstellung)



Standorträume Mobilität & Fernwärme: Krumeegg (eigene Darstellung)

Im Rahmen dieses Sachbereichskonzeptes Energie werden nachfolgende Strategien zur Konzentration der Siedlungsentwicklung im Sinne der Energieraumplanung betrachtet.

7.1 Strategie für die Raumplanung

In den Raumordnungsinstrumenten sind u.a. folgende Vorgaben möglich:

- Prioritätensetzung der Siedlungsentwicklung (ÖEK + FWP)
- Festlegung von Entwicklungspotenzialen (ÖEK)
- Entwicklungsrichtungen für Baulandneuausweisungen (ÖEK)
- Dichteanpassungen (FWP)
- Funktionsdurchmischung durch entsprechende Widmungen (FWP)
- Baulandmobilisierung (Verfolgung und Einforderung der Bebauungsfristen und Privatwirtschaftlichen Maßnahmen) (FWP)
- Berücksichtigung der Energieeinsparpotenziale in Bebauungsplänen (Bauplatzgrößen, Gebäudeorientierung, Versiegelungsgrad, Bepflanzungsvorgaben, Beheizung etc.)

Die Nutzung der Energieeinsparpotenziale und der Ausbau erneuerbarer sowie der Ersatz fossiler Energieträger soll in den Raumordnungsinstrumenten zur weiteren Umsetzung verbindlich verankert werden.

7.2 Mögliche Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept

Im Örtlichen Entwicklungskonzept sind u.a. sachbereichsbezogene Ziele und Maßnahmen festzulegen. Ableitend aus diesem Sachbereichskonzept werden folgende Ziele und Maßnahmen für die nachfolgenden Sachbereiche formuliert.

Naturraum und Umwelt

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in der Wärmeversorgung bei gleichzeitiger Reduzierung des Anteils fossiler Energieträger am Gesamtenergieverbrauch, um die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu unterstützen und die Lebensqualität in St. Marein bei Graz weiter zu erhöhen.
- Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. Prüfung einer effizienten Flächennutzung durch kombinierte Nutzungen (Agri-Photovoltaikanlagen)
- Sicherstellung einer verbindlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Gestaltungsvorgaben für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie unter Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes

- Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan zur Errichtung von

Siedlungsraum und Bevölkerung

- Vorrangige Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen und Verdichtung in bestehenden Baulandbereichen in den Standorträumen gemäß den Ergebnissen des Sachbereichskonzeptes Energie (Nahwärme und Mobilität)
- Entwicklung einer kompakten, auf die Erfordernisse des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs und an ÖV-Haltepunkten orientierten Raum- und Siedlungsstruktur im Sinne der energiesparenden Mobilität

Technische Infrastruktur / Verkehr / Gemeindebedarfseinrichtungen

- Forcierung des Ersatzes von fossilen Heizanlagen durch erneuerbare Energieträger bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie von thermischen Sanierungen
- Unterstützung und Förderung bei der Errichtung neuer Nahwärmesysteme
- Ausbau von Mikronetzen zur Wärmeversorgung in dezentralen Siedlungsbereichen
- Forcierung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern und auf bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen (z. B. Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten) und in unmittelbarem Anschluss an bestehende industriell - gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturen
- Ausrichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie an der Elektrizitäts-Leitungsinfrastruktur (Netzzugang und Netzkapazität)
- Reduktion des motorisierten Individual- und Pendlerverkehrsaufkommens durch Attraktivierung des ÖV-Angebotes und alternativer Mobilitätslösungen
- Ausbau der bestehenden Nahwärmenetze und Flächenvorsorge für den Aus- und Neubau
- Allgemein gültige Vorgaben aus dem Kriterienkatalog bei Neuerrichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen

8 Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

8.1 Einleitung

Die Nutzung der Sonnenenergie stellt einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele dar. Dank der intensiven Forschung und des technischen Fortschritts können mittlerweile auch kleine Unternehmen und Private diese Technologie ohne großen Aufwand für ihre Bedürfnisse nützen. Aufgrund der derzeitigen Förderungskulisse ist generell eine erhöhte Nachfrage nach großflächigen Photovoltaikanlagen zu verzeichnen. Auch die Marktgemeinde St. Marein bei Graz ist bereits mit entsprechenden Anfragen konfrontiert.

Daher hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Marein bei Graz beschlossen, im Rahmen der Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie auch die vorliegende Grundlage für eine einheitliche Beurteilung zur Standortprüfung zukünftiger Anfragen zu Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (in Folge Solar- und Photovoltaikanlagen genannt) zu schaffen. Damit wird einerseits der Gleichheitsgrundsatz gewahrt und eine Nachvollziehbarkeit der Auswahl möglicher künftiger Standorte gewährleistet. Das Sachbereichskonzept soll bei der Erreichung der Klimaziele eine Unterstützung bieten und stellt die Grundlage für spätere Raumordnungsverfahren (Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes) dar. Dabei wird vor allem auf die Erhaltung des Waldbestandes sowie der Erhaltung und Sicherung der Baugebiete und des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes Wert gelegt, aber auch auf eine langfristige Sicherung der hochwertigen Böden und zusammenhängenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die wesentlichen Beurteilungsgrundlagen bilden das „Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie“ und der „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen 2020“ (Stand: 04/2021) des Amtes der Stmk. Landesregierung. Des Weiteren sind zahlreiche Rechtsgrundlagen und Richtlinien mit raumrelevanten Nutzungsbeschränkungen und –bestimmungen eingeflossen. Aus all diesen Grundlagen ergeben sich letztendlich Ausschluss- und Konfliktzonen, in welchen die Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen nicht (Ausschlusszonen) bzw. nur eingeschränkt (Konfliktzonen) zulässig ist. Diese Ausschluss- und Konfliktzonen werden auch in einem gesonderten Plan grafisch dargestellt.

Im „Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie“ wurden für die Marktgemeinde St. Marein bei Graz keine Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen für Photovoltaikanlagen ausgewiesen.

Die Ausschluss- und Konfliktzonen gelten nicht für

- Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern und Fassaden
- Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttofläche von 400 m²
- Agri-Photovoltaikanlagen bis zu einer bewirtschafteten Fläche von 0,5 ha.

Für jene Bereiche, die außerhalb der Ausschluss- bzw. Konfliktzonen liegen, werden klare Vorgaben getroffen, welche Kriterien für eine Ausweisung im Örtlichen Entwicklungskonzept bzw. Flächenwidmungsplan erfüllt werden müssen bzw. welche Nachweise beizubringen sind.

Für Solarenergieanlagen die den Freilandbestimmungen gem. §33 (4) und (5) Z.6 StROG 2010 unterliegen ist im Zuge der Bewilligungsverfahren auf die Einfügung in das Straßen- Orts- und Landschaftsbild und auf Fernwirkungen zu achten.

Gemäß §1 (3) und (4) Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie sind jedenfalls folgende Ziele und Grundsätze in der Örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen:

(3) Bei der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Zieles in der örtlichen Raumplanung ist darauf zu achten, dass eine Priorisierung der Nutzung von

- 1. Dachflächen und Fassaden,*
- 2. versiegelten oder vorbelasteten Flächen wie z. B. Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten oder*
- 3. Flächen in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell – gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z. B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen*

in den Zielen und Maßnahmen für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie berücksichtigt wird.

(4) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß §33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie hat in Abhängigkeit von der Strom- und Wärmenetzinfrastruktur unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Gewässerschutzes zu erfolgen.

8.2 Dachflächenpotenziale

Gemäß Solardachkataster des Digitalen Atlas Steiermark gibt es in der Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz Dachflächen in einem Gesamtausmaß von 33 ha, die potenziell für künftige Photovoltaik-Dachflächenanlagen geeignet sind. Damit wäre ein jährlicher Energieertrag, durch in Dachflächen integrierte Photovoltaikanlagen, von 44,37 GWh als Potenzial verfügbar.

Mit diesem Energiepotenzial könnten somit, unter Bezugnahme des gesamten Energiebedarfs von ca. 64,9 GWh/a, knapp 68 % mit Photovoltaik-Dachflächenanlagen abgedeckt werden, wenn alle geeigneten Dachflächen mit PV-Anlagen ausgestattet werden würden.

Von diesen Potenzialen befindet sich nur ein geringer Anteil auf großflächigen Industrie- und Gewerbehallen, landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und sonstigen großflächigen Gebäuden. Diese könnten durch die erzielbare Leistung die gewonnene Energie in das Mittel- bzw. Hochspannungsnetz einspeisen. Der überwiegende Anteil der Potenziale befindet sich jedoch auf eher kleinflächigen Dachflächen wie z. B. Wohnhäuser, welche die geringe gewonnene Energie in das Niederspannungsnetz einspeisen würden.

Zusammengefasst kann somit davon ausgegangen werden, dass für die Erreichung der angestrebten Klimaziele, neben den potenziellen Dachflächenanlagen und anderen erneuerbaren Energieträgern, auch großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen erforderlich sind.

8.3 Bestehende Sondernutzung im Freiland – PVA

Nordwestlich des Hauptortes von Sankt Marein ist bereits eine Fläche im Ausmaß von 2.030 m² als Sondernutzung im Freiland (pva) im Flächenwidmungsplan und als Eignungszone (eva) im Örtlichen Entwicklungsplan ausgewiesen.

8.4 Ausschlusszonen / Konfliktzonen für Solar- und Photovoltaikanlagen

Die Prüfung von **Ausschlusszonen** erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des „Entwicklungsprogrammes für Erneuerbare Energie – Solarenergie. Anhand dieser einheitlichen Kriterien werden die Ausschlusszonen definiert und im „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie-Freiflächenanlagen“ ersichtlich gemacht. Die Ausweisung von Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen (Örtliches Entwicklungskonzept)¹ und von Sondernutzungen im Freiland (Flächenwidmungsplan)², zur Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen, ist in diesen Zonen nicht zulässig³.

Die Festlegung von **Konfliktzonen** erfolgt für Bereiche mit einem hohen Konfliktpotential auf Grundlage der Vorgaben des „Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ (Stand: 04/2021) und des Leitfadens „Das Sachbereichskonzept Energie – ein Beitrag zum Örtlichen Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung. Des Weiteren fließen auch zahlreiche Rechtsgrundlagen und Richtlinien mit raumrelevanten Nutzungsbeschränkungen und –bestimmungen ein.

Zusätzlich werden seitens der Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz Konfliktzonen mit einem hohen Konfliktpotential definiert, wo im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde, Solar- und Photovoltaikanlagen, welche einer Ausweisung im

¹ Ausweisungsflächen größer 3.000 m² (bei Agri-Photovoltaikanlagen mit einer bewirtschafteten Fläche größer 0,5 ha)

² Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Bruttofläche größer 400 m² (bei Agri-Photovoltaikanlagen mit einer bewirtschafteten Fläche größer 0,5 ha)

³ Ausnahmen für Agri-Photovoltaikanlagen sind zu berücksichtigen

Örtlichen Entwicklungsplan und/oder im Flächenwidmungsplan bedürfen, nur bedingt zugelassen werden sollen.

Konfliktzonen sind Bereiche in denen die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen nur unter Einhaltung von raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zulässig ist.

Die Ermittlung dieser Ausschluss- und Konfliktzonen erfolgt anhand der nachfolgenden Themenbereiche und werden diese im Verordnungsplan (Ausschlusszonen-/ Konfliktzonenplan) grafisch dargestellt.

Ausnahme- und Sonderregelungen speziell für Agri-Photovoltaikanlagen werden explizit angeführt.

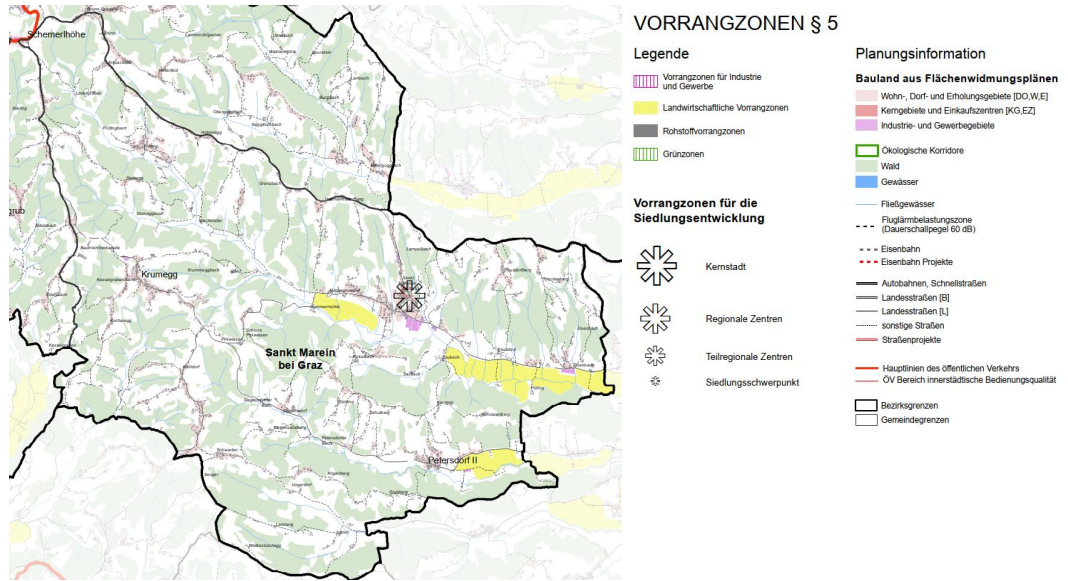
8.4.1 Ausschlusszonen gemäß Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie - Solarenergie

Gemäß §5 des „Entwicklungsprogrammes für Erneuerbare Energie – Solarenergie“ werde nachfolgende Bereiche als Ausschlusszonen festgelegt.

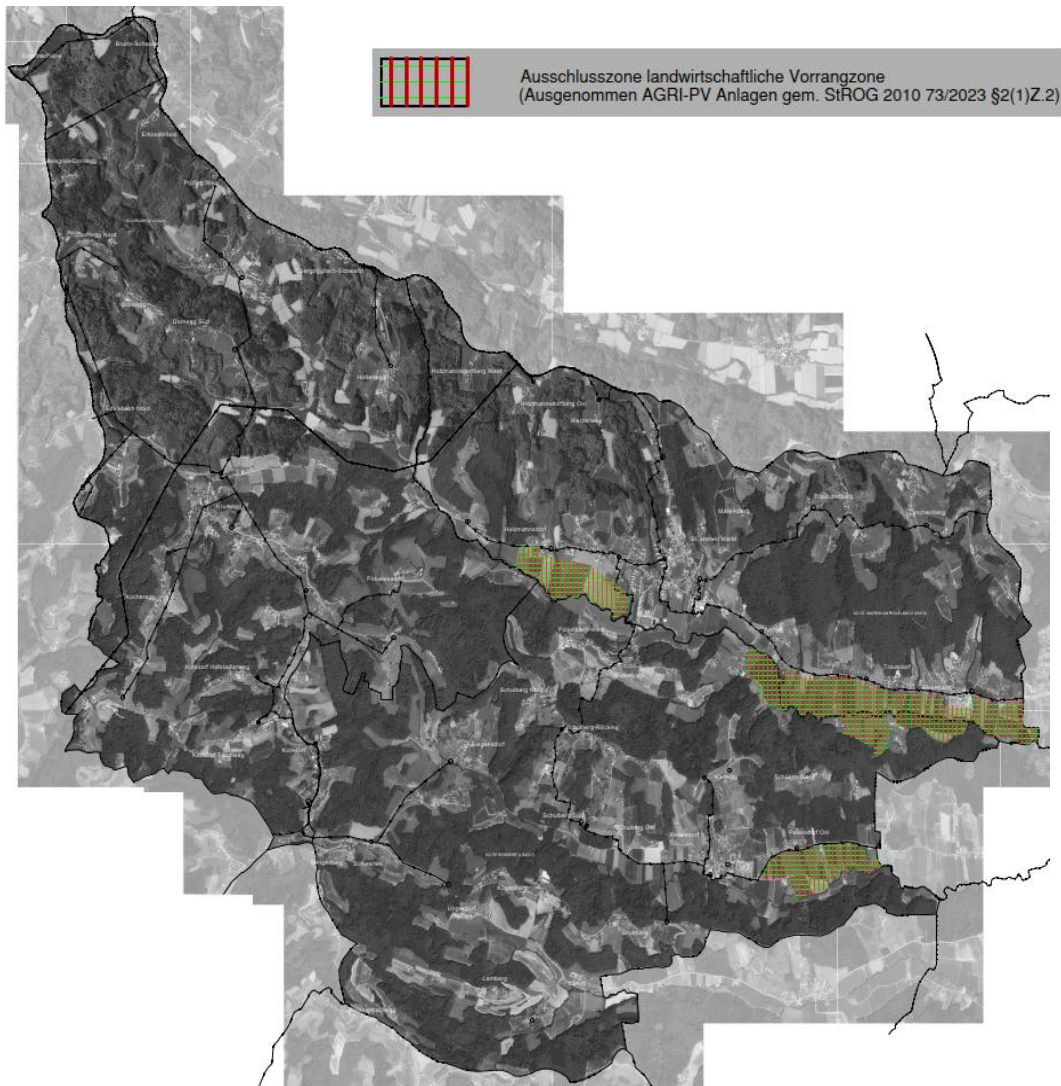
Ausschlusszone Vorrangzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO)

Gemäß dem REPRO - Steirischer Zentralraum befinden sich drei landwirtschaftliche Vorrangzonen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Marein bei Graz und sind diese als Ausschlusszonen festgelegt und im Verordnungsplan als grün-rote Strichschraffur dargestellt. Die Ausweisung von Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungsplan und von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan, zur Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen, ist in dieser Ausschlusszone nicht zulässig.

Davon ausgenommen sind Agri-PV Anlagen gemäß StROG 2010 §2(1) Z1. Diese Ausnahme findet keine Anwendung auf Flächen, die in Lebensraumkorridoren zu liegen kommen (vgl. 0).



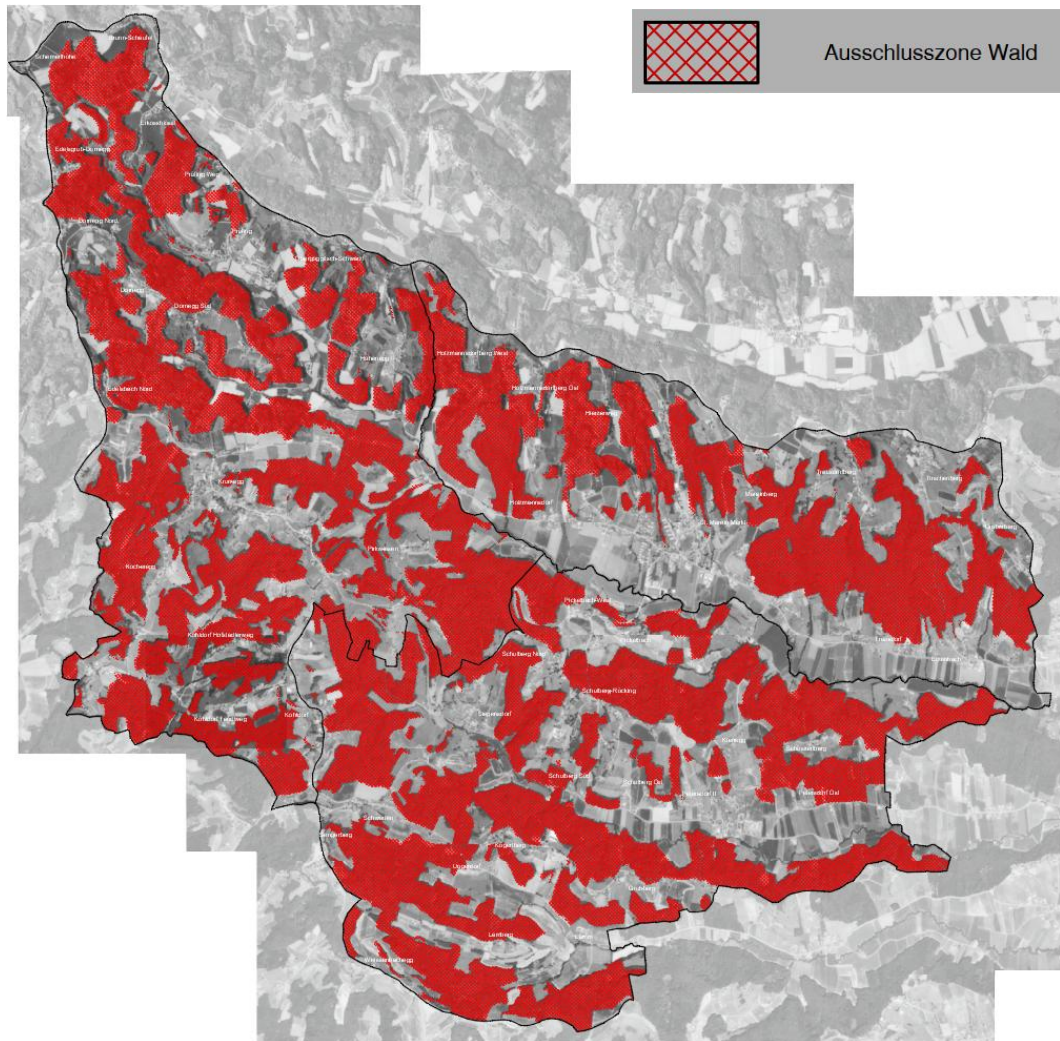
Ausschnitt aus dem REPRO Steirischer Zentralraum



Ausschlusszone Vorrangzone (Daten: GIS Steiermark, eigene Darstellung)

Ausschlusszone Waldflächen

Gemäß dem „Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie“ gelten Waldflächen als Ausschlusszonen (rote Kreuzschraffur im Verordnungsplan). Hierfür werden die Waldflächen gemäß Digitaler Katastralmappe herangezogen.



Ausschlusszonen Waldflächen (Daten: GIS Steiermark, eigene Darstellung)

Ausschlusszone Wasserwirtschaftliche Interessen (rote lineare Schraffuren)

Rote Gefahrenzonen und blaue Vorbehaltsbereiche gemäß Gefahrenzonenplan

Gemäß „Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie“ gelten rote Gefahrenzonen gemäß §8 Abs.1 sowie blaue Funktionsbereiche gemäß §10 Abs. 3 der WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung als Ausschlusszonen. Grundlage hierfür bildet die ABU V GZP Petersdorfer Bach 2014.

Uferstreifen

Gemäß „Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie“ gelten die Bereiche von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferböschungen sowie die Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer mit einer Breite von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante als Ausschlusszonen. Grundlage hierfür bildet das Gewässernetz gemäß des seitens der Stmk. Landesregierung übermittelten GIS-Datensatzes aus dem Digitalen Atlas Steiermark.

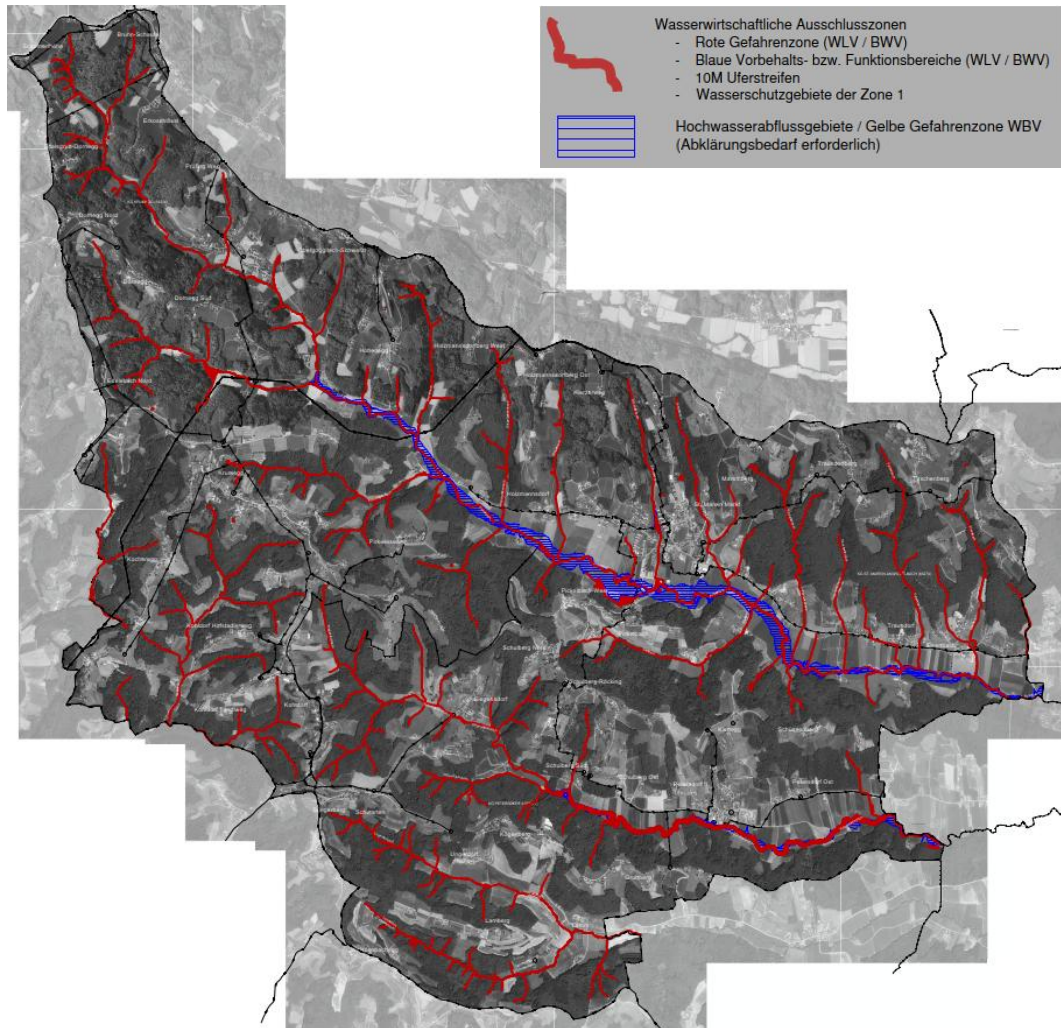
Hochwasserabflussgebiete (blaue Strichschraffur)

Neben den bereits festgelegten Ausschlusszonen betreffend Gefahrenzonen und Uferstreifen gibt es noch weitere wasserwirtschaftliche Interessen, die zu berücksichtigen sind. Durch die Aufstellung von Solar- und Photovoltaikanlagen kann das Abflussverhalten verändert werden und entsteht möglicherweise ein erhöhtes Risiko bzw. eine Gefährdung von Unterliegern (Gefährdung Dritter). Darunter fallen gemäß dem Leitfaden „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“, neben den bereits genannten Gefahrenzonen bzw. Funktionsbereichen und Uferfreihaltebereichen, auch die Wasserschutzgebiete der Zone 1.

Gemäß dem o.a. Leitfaden sind auch jene Hochwasserabflussgebiete und Abflussgassen, die eine Fracht von mehr als $0,2 \text{ m}^2/\text{s}$ aufweisen, aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen nicht geeignet. Für die Ermittlung sind die Parameter Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit heranzuziehen (z.B. $0,5 \text{ m} \times 0,25 \text{ m/s} = 0,125 \text{ m}^2/\text{s}$). Die Ermittlung dieser Flächen ist aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen im Rahmen dieser gemeindeweiten Prüfung nicht möglich. Diese hat im Zuge allfälliger Standortprüfungen im Rahmen der Raumordnungsverfahren zu erfolgen. Diesbezüglich ist in der Marktgemeinde St. Marein bei Graz folgende Abflussuntersuchungen zu berücksichtigen:

- ABU VII GZP Pickelbach 2019

Entsprechend dem Leitfaden „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“ werden somit auch die Wasserschutzgebiete der Zone 1 und die Hochwasserabflussgebiete und Abflussgassen mit einer Fracht von mehr als $0,2 \text{ m}^2/\text{s}$ als Ausschlusszonen festgelegt.



Wasserwirtschaftliche und natur-/landschaftsräumliche Ausschlusszonen (Daten: GIS Steiermark, eigene Darstellung)

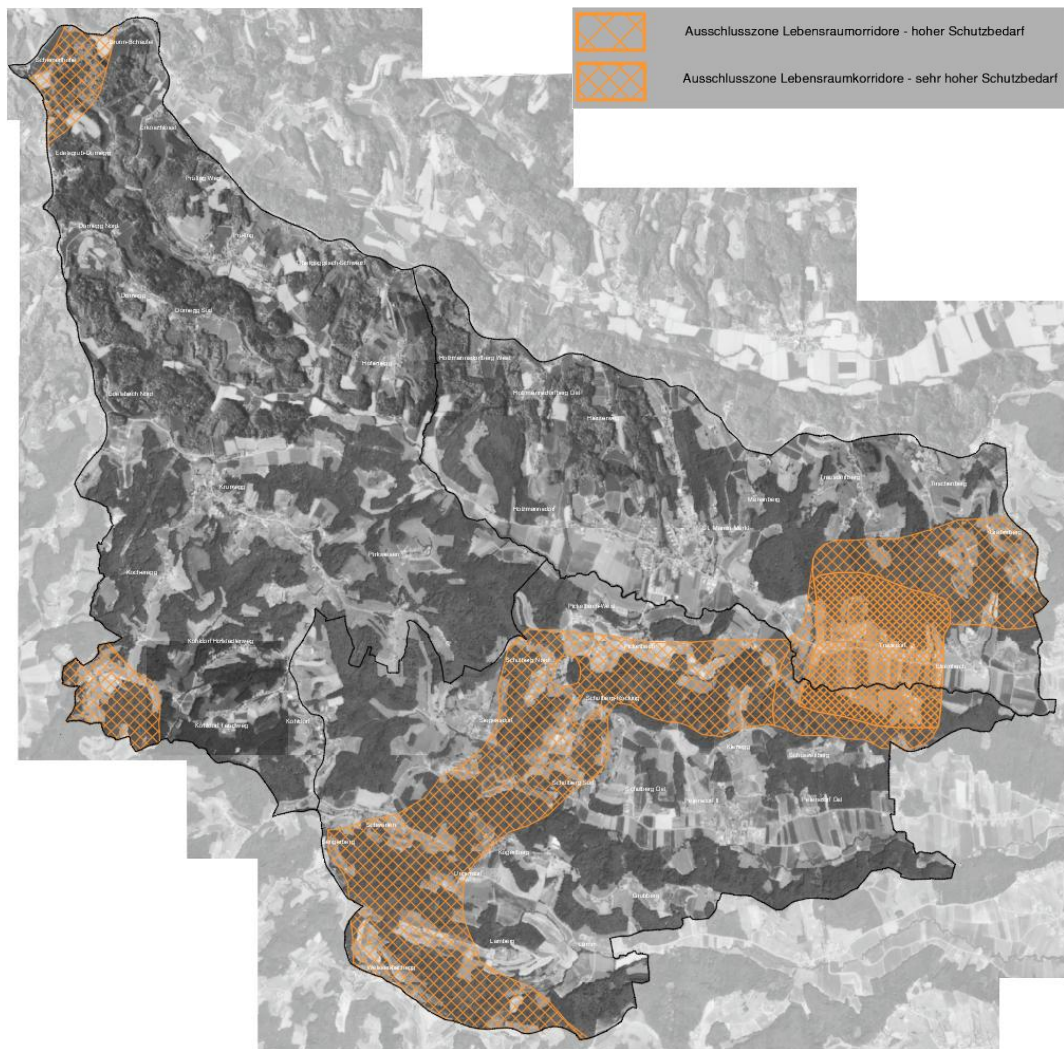
Ausschlusszone Geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmäler

Im Gemeindegebiet befinden sich zwei geschützte Landschaftsteile und ein Naturdenkmal.

- GLT 94: Kapelle in Hohenegg auf Gst. 1251/1 KG Krumegg
- GLT 110: Feuchtbiotop in Hohenegg auf Gst. 1243/2 KG Krumegg
- Naturdenkmal 1388: Rofinie auf Gst. 605 KG Krumegg

Ausschlusszone Lebensraumkorridore

Gemäß dem Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie grundsätzlich unzulässig und nur bei Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen als Ausnahme zulässig. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Erhaltung der Lebensraumkorridore mit "hohem Schutzbedarf" zu legen. Vor Ausweisung einer Örtlichen Vorrangzone / Eignungszone für Solar- und Photovoltaikanlagen ist die zuständige Abteilung 10 der Stmk. Landesregierung, hinsichtlich der Zulässigkeit und möglicher Ausgleichsmaßnahmen, zu befragen. Diese Bereiche werden somit als Konfliktzonen festgelegt und im Verordnungsplan mit oranger Kreuzschraffur dargestellt.



Ausschlusszonen Lebensraumkorridore gesamt (Daten: GIS Steiermark, eigene Darstellung)

8.4.2 Konfliktzonen mit hohem Konfliktpotential gemäß Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen

Zur Bestimmung geeigneter Standorte für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen wurde von Seiten des Landes Steiermark (A13, A15, A17) ein Planungsleitfaden erarbeitet, welcher anhand von vier Prüflisten eine konkrete Standortbewertung ermöglicht. Gemäß diesen Prüflisten werden die Themencluster Landes- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung, Natur- und Artenschutz und Orts- und Landschaftsbild / Landschaftsschutz in hohe, mittlere und geringe Konfliktpotenziale unterteilt. Standorte die sich in Bereichen mit hohem Konfliktpotenzial befinden, sind in der Regel nicht mit der Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen vereinbar.

Nachfolgend werden jene Bereiche als Konfliktzone aufgelistet, welche gemäß diesen Prüflisten mit einem „hohen Konfliktpotenzial“ eingestuft sind, sich nicht mit dem Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie überschneiden und in der Gemeinde Anwendung finden. Diese werden als Konfliktzone festgelegt und im Ordnungsplan mit gelber, transparenter Schraffur bzw. in gelber Strichschraffur dargestellt.

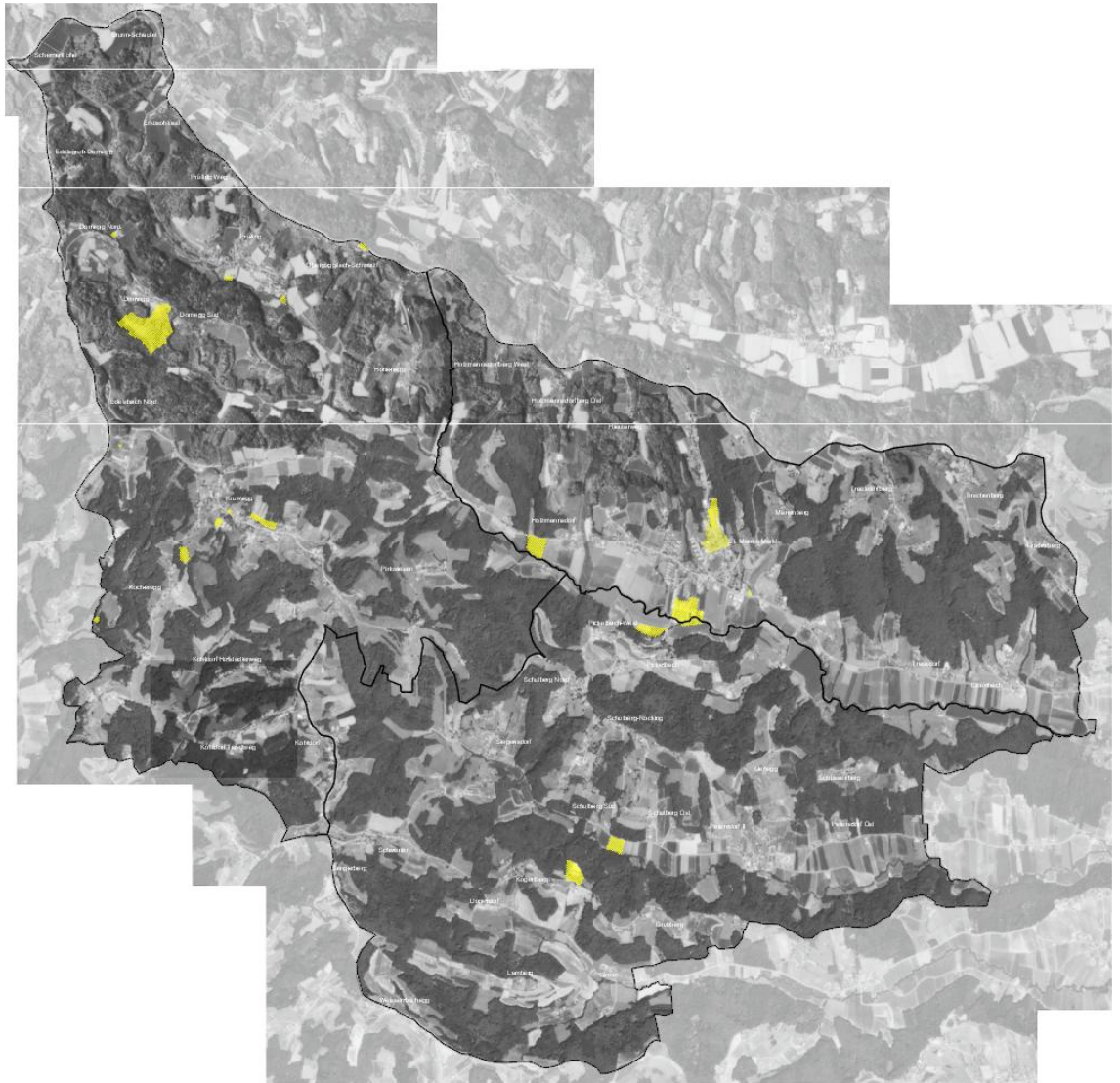
Für Bereiche innerhalb von Konfliktzonen sind, vor der konkreten Standortprüfung durch die Gemeinde, erforderliche positive Stellungnahmen durch die jeweils zuständigen Behörden des Amtes der Stmk. Landesregierung beizubringen.

Zentrum (mit untergeordneter Wohnfunktion)

Bereiche zur Sicherstellung und Erhaltung von funktionsfähigen Verwaltungs- und Dienstleistungsschwerpunkten mit untergeordneter Wohnfunktion. Aufgrund der Hochwertigkeit dieser Bereiche sind Solar- und Photovoltaikanlagen nur als Aufdachanlagen sowie als kleinere Freiflächenanlagen in Zusammenhang mit einer bestehenden Bebauung in Rahmen der Baulandausweisung, unter Einhaltung einer widmungskonformen Nutzung und der im Flächenwidmungsplan festgelegten Mindestbebauungsdichte, zulässig.

Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen – Erholung, Sport, Freizeit

Bereiche, die für Sport, Freizeit und Erholungsfunktionen langfristig gesichert und genutzt werden können; Bewahrung dieser Bereiche aufgrund ihrer natürlichen Attraktivität und der besonderen Bedeutung für die Gemeinde für Naherholung und touristische Nutzung.



Konfliktzonen mit hohem Konfliktpotential gem. Prüflisten (Daten: GIS Steiermark, eigene Darstellung)

8.4.3 Konfliktzonen mit hohem Konfliktpotential gemäß Örtlicher Raumplanung

Konfliktzone Entwicklungsgebiete (gemäß Örtlichen Entwicklungsplan idgF)

Neben den Zielsetzungen im Örtlichen Entwicklungskonzept stellt der Entwicklungsplan das Herzstück in der Örtlichen Raumplanung dar. Aus diesem ergeben sich entsprechende Konfliktpotenziale in Anlehnung an die Prüfliste 2 „Örtliche Raumplanung“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen (Stand 04/2021).

Für das Sachbereichskonzept sind folgende Inhalte im Örtlichen Entwicklungsplan 1.0 relevant:

- Gebiete mit baulicher Entwicklung inkl. Entwicklungspotenziale
- Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen (inkl. Auffüllungsgebiete gemäß Flächenwidmungsplan 1.0), welche aufgrund ihrer besonderen Standortgunst festgelegt wurden

Neben den Ortszentren der Altgemeinden St. Marein, Krumegg und Petersdorf II sind noch Siedlungsschwerpunkte für die beiden Ortsteile Prüfing und Kohldorf festgelegt. Gemäß den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und den Ergebnissen des verfahrensgegenständlichen Sachbereichskonzept-Energie soll für diese Siedlungsbereiche eine konzentrierte Verdichtung und Nutzungsdurchmischung der Siedlungsentwicklung vorgesehen werden. Sämtliche übrigen Ortsteile und Siedlungsbereiche (ohne Siedlungsschwerpunktfestlegung) liegen gemäß dem REPRO – Steirischer Zentralraum im Teilraum „Außeralpines Hügelland“. Für diesen Teilraum ist die 20%-Regelung für Baulandneuausweisungen anzuwenden und sind mögliche zukünftige Baulandausweisungen nur noch äußerst eingeschränkt möglich. Daher sollen diese besonders wertvollen Entwicklungsgebiete keinesfalls ausschließlich durch Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.

Im Sinne der Entwicklungsziele der Marktgemeinde St. Marein bei Graz wurden im Zuge der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 Entwicklungsgebiete festgelegt bzw. fortgeführt, um die Entwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen Funktion sicher zu stellen. Diese Festlegungen waren das Ergebnis einer intensiven Prüfung hinsichtlich langfristiger Entwicklungsziele, Bedarfserhebungen, Standorteignung und -vorsorge, infrastruktureller Gegebenheiten und möglicher Nutzungskonflikte.

Gemäß diesen Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und den Ergebnissen des verfahrensgegenständlichen Sachbereichskonzept-Energie, für eine konzentrierte Verdichtung und Nutzungsdurchmischung von Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, besteht daher ein grundsätzlicher Widerspruch, wenn Entwicklungs- oder Baugebiete ausschließlich für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.

Solche Anlagen sind gemäß ihrer zugeordneten Widmungskategorie (Örtliche Vorrangzone bzw. Sondernutzung im Freiland), aufgrund ihrer besonderen Standortgunst, nicht typischer Weise einem Entwicklungs- bzw. Baugebiet, sondern dem Freiland zuzuordnen.

Zur Umsetzung dieser Entwicklungsziele wurden auch schon zahlreiche Vorleistungen getätigt, wie z.B. die Errichtung der nötigen Infrastruktur (Straßen, Kanal, Wasser u. Stromversorgung) oder die Erstellung von Bebauungsplänen.

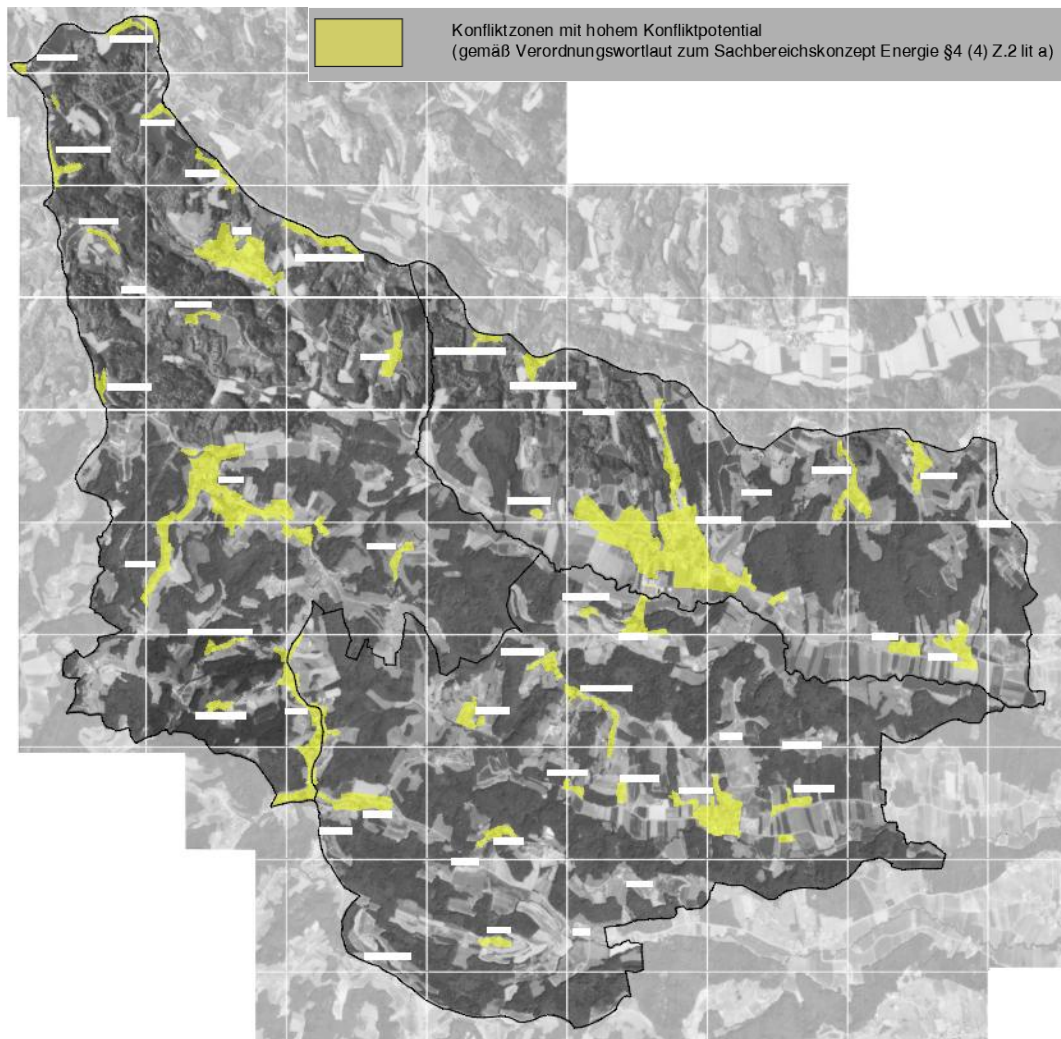
Die alleinige Nutzung der Entwicklungsgebiete für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie stellt somit nicht nur einen Widerspruch zu der definierten Widmung dar, sondern widerspricht auch den siedlungspolitischen Interessen und Entwicklungszielen der Gemeinde.

Die Nutzung dieser Bereiche für Solar- und Photovoltaikanlagen kann daher nur in Kombination mit einer widmungskonformen Nutzung erfolgen. Ferner würde eine Nutzung dieser Flächen für großflächige Solarenergie-Freiflächenanlagen dem Raumordnungsgrundsatz eines sparsamen (Bauland)Flächenverbrauches widersprechen und besteht in Baugebieten die Gefahr, dass eine Bebauung im ausgewiesenen Dichterahmen verunmöglicht wird. Auch sind mit großer Wahrscheinlichkeit Nutzungskonflikte mit den bestehenden bzw. vorgesehenen Nutzungen, vor allem der Wohnfunktion, zu erwarten und würden großflächige Photovoltaikanlagen dem Straßen- und Ortsbild widersprechen. In diesen Bereichen sollen vorrangig die Dachflächenpotenziale genutzt werden.

Zur Sicherstellung der Entwicklungsziele der Gemeinde werden daher sämtliche im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungsgebiete bzw. -potenziale, welche nicht bereits unter Punkt 8.4.2 erfasst sind, als Konfliktzonen festgelegt. Damit sollen die dafür vorgesehenen Nutzungen (Wohnen, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Verwaltung, Handel, Dienstleistung, kulturelle und soziale Einrichtungen etc.) langfristig sichergestellt werden. Diese Konfliktzonen werden im Verordnungsplan mit gelber, transparenter Schraffur dargestellt

Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist somit nur möglich, wenn diese als Ergänzung zu widmungskonformen baulichen Anlagen vorgenommen werden und die Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Mindestbebauungsdichte gesichert ist.

In Freilandbereichen und Entwicklungsgebieten ohne Baugebietsausweisung wird seitens der Gemeinde ein Abwägungsprozess durchgeführt werden und ist im Zuge der erforderlichen Raumordnungsverfahren die Ausweisung von Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungsplan (für Flächen > 3.000 m²) und/oder von Sondernutzungen im Freiland gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 im Flächenwidmungsplan (für Flächen > 400 m²) festzulegen. Für Agri-PV-Anlagen sind diese Ausweisungen ab einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 0,5 ha erforderlich.

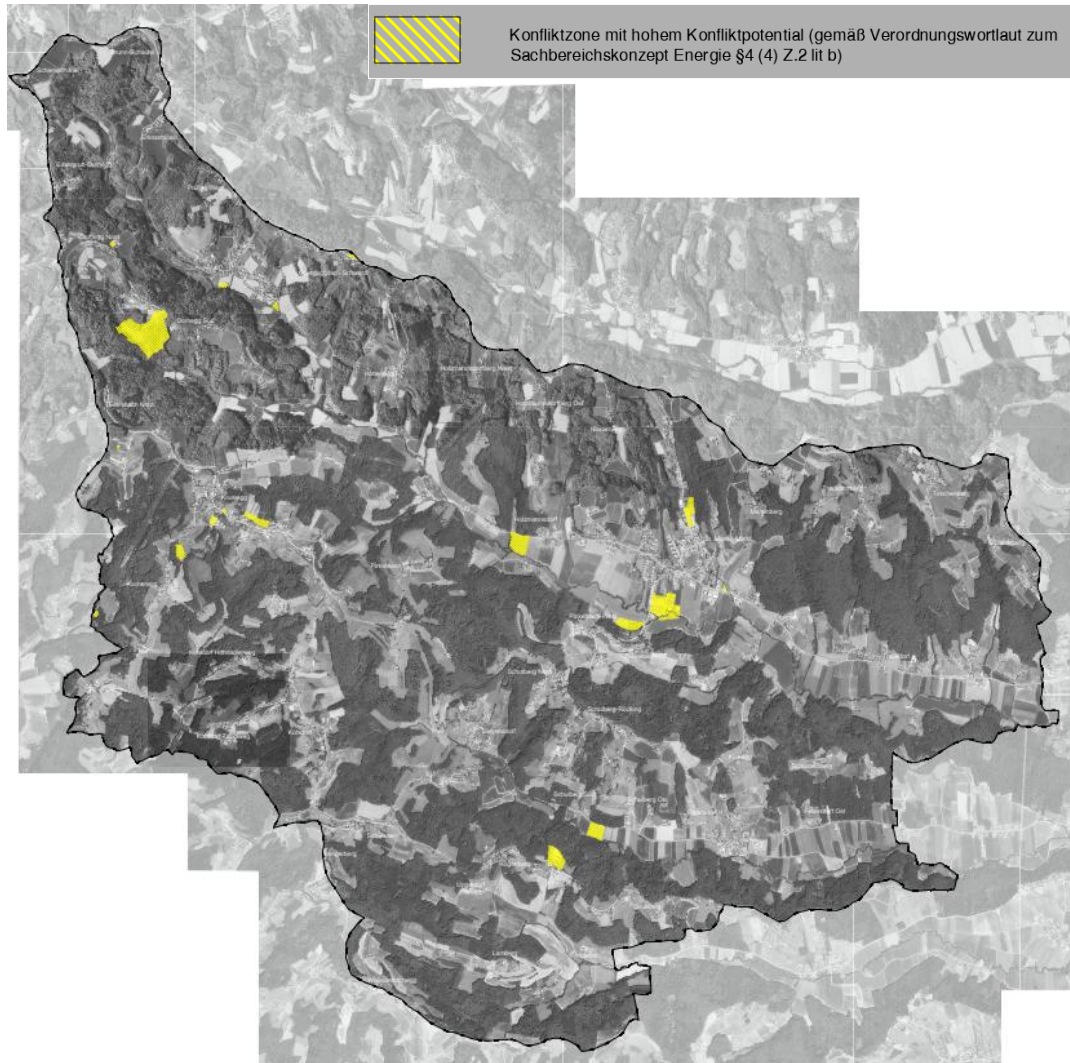


Konfliktzonen Entwicklungsgebiete gesamt (Daten: GIS Steiermark, eigene Darstellung)

Konfliktzone grüne Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen (gemäß Örtlichen Entwicklungsplan 1.0 idgF)

Bei den Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen handelt es sich um Bereiche mit besonderer Standortgunst, die für Sport, Freizeit und Erholungsfunktionen langfristig gesichert und genutzt werden können. Diese Flächen sollen aufgrund ihrer natürlichen Attraktivität und der besonderen Bedeutung für die Gemeinde für Naherholung und touristische Nutzung bewahrt werden.

Zur Sicherstellung dieser Zielsetzungen werden daher sämtliche im Entwicklungsplan festgelegten „grünen“ Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen, welche nicht bereits unter Punkt 8.4.2 erfasst sind, als Konfliktzonen festgelegt und im Ordnungsplan mit gelber Strichschraffur dargestellt. Damit sollen die vorgesehenen Nutzungen langfristig sichergestellt werden.



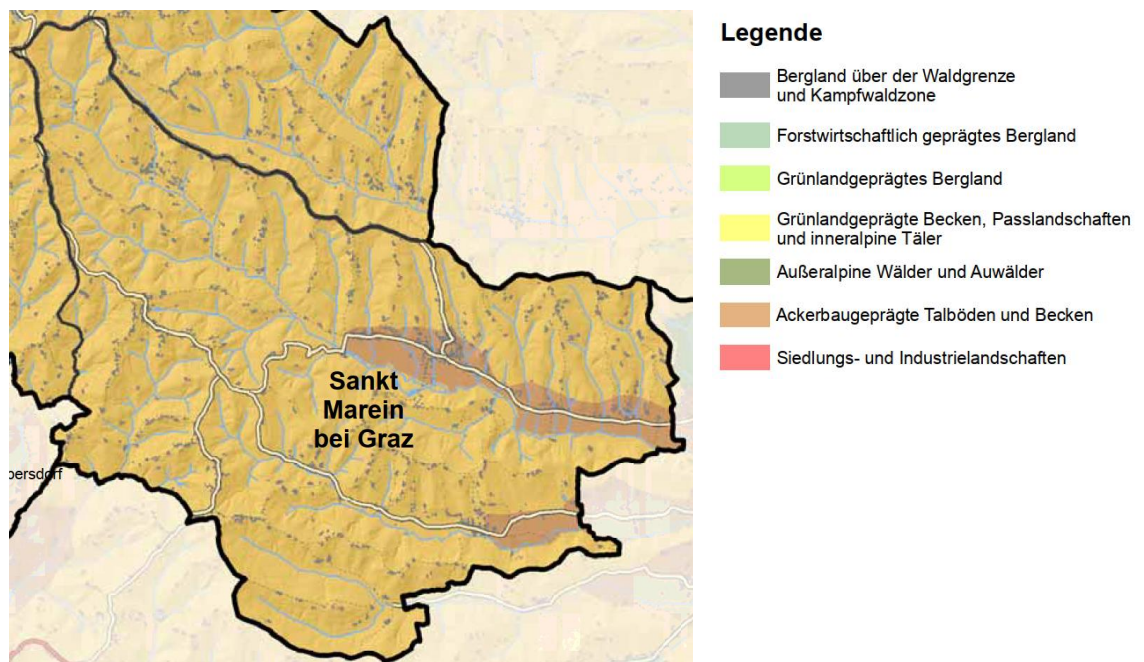
Konfliktzonen grüne Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen gesamt (Daten: GIS Steiermark, eigene Darstellung)

8.5 Bereiche außerhalb der Ausschluss- und Konfliktzonen - Vorgaben für die Örtliche Raumplanung

Für die übrigen Flächen im Gemeindegebiet liegt ein mittleres bzw. geringes Konfliktpotenzial vor und ist für geplante Solar- und Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen eine Einzelfallbeurteilung mit vertiefender Untersuchung bzw. einem Abwägungsprozess, vor allem unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze, der Wirtschaftlichkeit sowie des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, im Anlassfall vorzunehmen. Folgende Themenbereiche sind dabei vertieft zu betrachten.

8.5.1 Teilräume gemäß REPRO Steirischer Zentralraum

Gemäß REPRO Steirischer Zentralraum sind folgende Teilräume für das Gemeindegebiet von St. Marein bei Graz festgelegt und ergeben sich entsprechende Konfliktpotenziale gemäß Prüfliste 1 „Landes- und Regionalplanung / Regionale Entwicklungsprogramme“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen 2020 (Stand 04/2021).



Ausschnitt aus dem Teilräumeplan des REPRO Steirischer Zentralraum

- Außeralpines Hügelland – mittleres Konfliktpotenzial

Das Konfliktpotenzial von Solarenergie-Freiflächenanlagen in diesem Teilraum ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen, wobei besonders auf die landschaftsbildliche Sensibilität des Standortes Rücksicht zu nehmen ist. Es besteht eine Rückbauregelung, dass nach Auflassung der PV-Anlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden müssen.

- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken – mittleres Konfliktpotenzial.

Das Konfliktpotenzial von Solarenergie-Freiflächenanlagen in diesem Teilraum ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Eine Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen und die Inanspruchnahme hochwertiger Böden für die Landwirtschaft ist hintanzuhalten. PV-Freiflächenanlagen sind in räumlicher Anbindung an Siedlungsbereiche oder entlang von physischen Strukturlinien zu situieren. Es besteht eine Rückbauregelung, dass nach Auflassung der PV-Anlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden müssen.

Für alle Teilräume im Gemeindegebiet ergibt sich ein mittleres Konfliktpotenzial. Es sind für künftig geplante Solar- und Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen, wenn keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, entsprechende Abwägungsprozesse zu führen.

8.5.2 Landschaftsschutz / Orts- und Landschaftsbild

Sankt Marein bei Graz liegt im steirischen Hügelland und ist geprägt von einer vergleichsweise dispersen Siedlungsstruktur. Der Hauptsiedlungsbereiche St. Marein, Krumegg, Kohldorf und Petersdorf erstrecken sich entlang der Landesstraßen L305, L367, L245 und L238. Bei den übrigen Ortschaften und Siedlungsgebieten handelt es sich um dezentrale Bereiche. Aufgrund der welligen Landschaftsstruktur hat man sehr oft einen herrlichen Rundblick in die reizvolle Landschaft des steirischen Hügellandes. Dementsprechend sind diese Standorte aber auch von gegenüberliegenden Hängen gut einsehbar.

Durch die unter Punkt 8.4 festgelegten Ausschluss- und Konfliktzonen ist ein Teil die sensibelsten Bereiche vor störenden großflächigen Solar- und Photovoltaikanlagen ohnedies gesichert. Bei der Festlegung möglicher Eignungszonen in den verbleibenden Zwischenräumen ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass das bestehende Orts- und Landschaftsbild nicht durch technisch überprägte Anlagen gestört wird. Tiefer gelegene oder nicht einsehbare Standorte bzw. Anlagen im Anschluss an technisch geprägte Bereiche (z. B. entlang des übergeordneten Hochspannungsnetzes) sind gegenüber exponierten Lagen jedenfalls zu bevorzugen.

Im Rahmen der durchzuführenden Standortprüfung für geplante Solar- und Photovoltaikanlagen ist im Zuge des Abwägungsprozesses ein besonderes Augenmerk auf die störungsfreie Erhaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu legen.

8.5.3 Vorgaben für die Örtliche Raumplanung

Für die Errichtung von Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept (Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung für Flächen größer 3.000 m²) bzw. im Flächenwidmungsplan (Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlage für Flächen größer

400 m²) erforderlich. Für Agri-Photovoltaikanlagen gilt jeweils eine bewirtschaftete Fläche größer 0,5 ha.

Vorgaben des Entwicklungsprogrammes für Erneuerbare Energie – Solarenergie

Gemäß §6 des Entwicklungsprogrammes für Erneuerbare Energie – Solarenergie sind jedenfalls nachfolgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

(1) *Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, ausgenommen für Agri-Photovoltaikanlagen, ist unzulässig.*

(2) *Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist unter Beachtung der Ziele gemäß §1 Abs. 3 und 4 die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z1 StROG zur Errichtung von Solarenergie-Anlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.*

Für PV Freiflächenanlagen zwischen 2 ha und 10 ha (ausgenommen AGRI - PV) werden darüber hinaus weitere Kriterien definiert. Für Agri-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen gelten die Standortvorgaben gemäß §6 (3) Z1 bis Z4 des Entwicklungsprogrammes für Erneuerbare Energie – Solarenergie nicht.

(3) *Über das Flächenausmaß gemäß Abs. 2 (> 2 ha) hinaus ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z1 StROG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha in folgenden Bereichen zulässig, wobei in Projektgenehmigungsverfahren für diese Flächen die Bestimmungen über die Gestaltungsgrundsätze und –maßnahmen gem. §3 Abs. 3 und 5 sinngemäß einzuhalten sind:*

- 1. im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr;*
- 2. im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z. B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke;*
- 3. im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder*
- 4. auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen.*

Z 1. bis 4. gelten nicht für Agri-Photovoltaikanlagen.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) unzulässig. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

- (4) Flächen für Infrastruktur- und Sichtschutzmaßnahmen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen sowie allenfalls erforderliche Abstandsflächen sind im Gesamtausmaß gemäß Abs. 2 und 3 einzurechnen.*
- (5) Die Größenbeschränkungen gem. Abs. 2 und 3 gelten für einen Anlagenstandort, welcher auch durch Wegführungen, Gewässerläufe, Heckenreihen und dergleichen gegliedert sein kann. Anlagenstandorte sind als getrennt zu beurteilen, wenn ein Mindestabstand von 500 m eingehalten wird oder diese visuell nicht gemeinsam wahrgenommen werden können.*
- (6) Im Verfahren zur Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und zur Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß §33 Abs. 3 Z1 StROG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen sind überdies raumplanungsfachliche Aspekte, wie raumrelevante Nutzungsbeschränkungen und -bestimmungen, räumliche Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen, natur- und artenschutzrechtliche Aspekte, wasserwirtschaftliche Aspekte sowie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen.*

In der Gemeinde befinden sich keine der in Absatz 3 unter der Ziffer 1 genannten Infrastrukturen beziehungsweise Bedingungen. Es bestehen jedoch die unter Ziffer 2, 3 und 4 genannte Einrichtungen bzw. Nutzungen, in deren Anschluss freie Flächen außerhalb von bereits definierten Ausschlusszonen zu liegen kommen.

Vorgaben im Raumordnungsverfahren und Kriterienkatalog

Solar- und Photovoltaikanlagen haben grundsätzlich Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und sind diesbezüglich entsprechende Vorprüfungen durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der o.a. Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für Erneuerbare Energie – Solarenergie ist im jeweiligen Anlassfall ein Abwägungsprozess durchzuführen und sind vor bzw. im Zuge der Raumordnungs- und Projektgenehmigungsverfahren seitens der Konsenswerber - in Abstimmung mit der Gemeinde - zusätzlich nachfolgende Vorprüfungen durchzuführen, Nachweise beizubringen und in den Raumordnungsinstrumenten Gestaltungsmaßnahmen festzulegen. Für Anlagen mit einer Ausweisungsfläche unter 2 ha sind die genannten Punkte zu prüfen und zu evaluieren und bei Bedarf individuelle Festlegungen zur besseren Integration in bzw. Reduktion der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu treffen.

Vorprüfungen / Evaluierung

Im Zuge der Projektplanung hat vor Einleitung der Raumordnungsverfahren eine Vorprüfung zur Standorteignung gemäß den nachfolgenden Punkten zu erfolgen:

- Exposition, Einsehbarkeit und Fernwirkung – hierfür sollte eine Sichtanalyse von verschiedenen Standorten durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt: mehrere kleinflächige Anlagen sind zu bevorzugen.
- Lage: solitär, dezentral oder im Nahbereich zum Siedlungsraum, zu Betriebsstandorten oder landwirtschaftlichen Hoflagen
- Bestehende Vorbelastungen durch technische Infrastrukturen (z. B. Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerke, Fernwärmeheizwerke, Sendemasten, udgl.)
- Beeinträchtigung angrenzender Wohnnutzungen oder gewerblicher Nutzungen
- Beeinträchtigung möglicher touristischer Nutzungen (z.B. Wanderwege, Aussichtspunkte, Sehenswürdigkeiten udgl.)

Nachweise

Im Zuge der Raumordnungsverfahren sind die nachfolgend angeführten Nachweise zu erbringen.

- Nachweis der geologischen und hydrologischen Eignung des Bauplatzes und nicht gegebener Gefährdungspotentiale (Standfestigkeit, Rutschungen, sonstige Umweltaforderungen etc)
- Nachweis und Gewährleistung einer ortsnahen Verbringung der Oberflächenwässer
- In Hochwasserabflussbereichen, Grundwasserschutz- oder -schongebieten:
 - Einvernehmen mit der für Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung
 - Freihaltung von Abflussgebieten mit einer Fracht von mehr als 0,2 m²/s

Im Zuge der Bewilligungsverfahren sind die nachfolgend angeführten Nachweise und privatrechtlichen Vereinbarungen zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben und der Entwicklungsziele zu erbringen.

- Nachweis eines wirtschaftlichen Einspeisepunktes (Netzzugang) durch einen Leitungsbetreiber. Bei ausschließlicher Nutzung zur Eigenversorgung kann dieser Nachweis entfallen
- Agri-PV-Anlagen: Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung (Kombination Solar-/Photovoltaikanlage und landwirtschaftliche Nutzung). Derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach Errichtung der Freiflächenanlage auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (entweder Solar/PV und Beweidung mit Tieren

(z. B. Schafe) oder die Sicherstellung einer weiterhin maschinellen Bewirtschaftung gegeben sein, zumindest als Mahdfläche)

- Sicherstellung zur Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzungsverhältnisse nach Auflassung der PV-Anlage (Rückbauverpflichtung) mittels privatrechtlicher Vereinbarungen

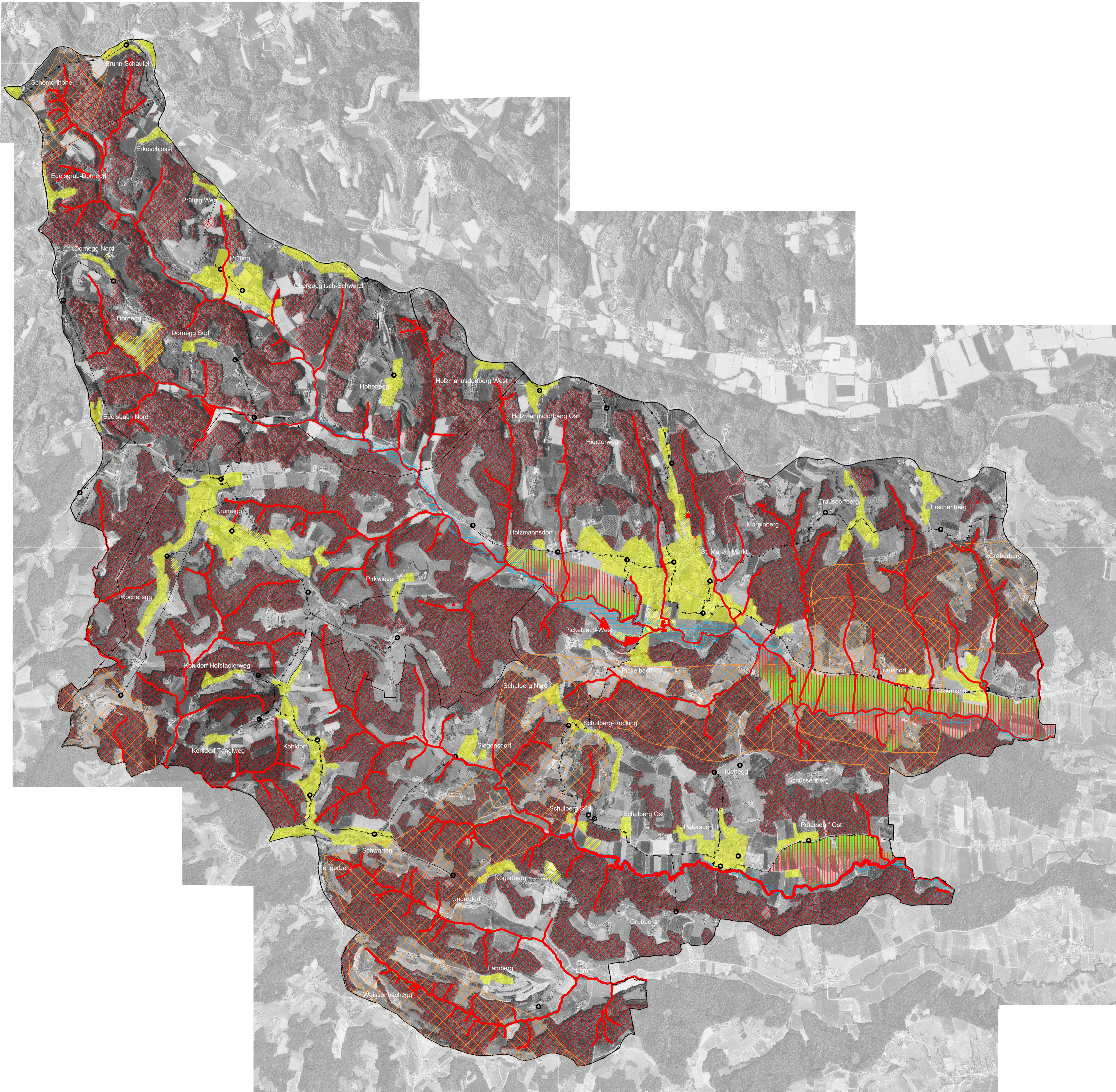
Kriterienkatalog

In den Raumordnungsverfahren sind nachfolgende Gestaltungsvorgaben bzw. –maßnahmen zu prüfen bzw. vorzuschreiben.

- Erhaltung bestehender Vegetationsstrukturen
 - Erhaltung der Durchgängigkeit bestehender Wegeführungen
 - Sektorengliederung bei großflächigen Anlagen mit linearen Gehölzstrukturen zur Erhaltung der Durchgängigkeit (Lebensraumvernetzung)
 - Erhaltung ökologischer Korridorfunktionen
 - Umrandung der Anlage mit Heckenpflanzungen aus gebietseigenen Gehölzen (außerhalb etwaiger Einzäunungen) – kann entfallen, wenn in unmittelbarer Nähe bereits Strukturelemente bestehen (z.B. Wald, Uferbegleitvegetation, Feldgehölze) oder keine das Orts- und Landschaftsbild störende Sichtwirksamkeiten zu erwarten sind. Die Höhe der Bepflanzung ist auf die Oberkante der PV-Anlage abzustimmen.
 - Bei der Vorschreibung von Bepflanzungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf angrenzende Grundflächen zu berücksichtigen (z.B. §3 Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen)
 - Dauerhafte Pflege und Erhaltung von bestehenden und neuen Bepflanzungen
 - Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter udgl.) sind flächenschonend und landschaftsangepasst zu errichten
 - Erforderliche Fahrwege sind innerhalb der Anlage unversiegelt auszuführen
 - Erhaltung der Durchlässigkeit für Tiere – auf Einzäunungen ist grundsätzlich zu verzichten oder mit mind. 20 cm Hochstellung zu errichten (Ausnahmen sind aus sicherheitstechnischen Gründen oder in Verbindung mit Agri-PV-Anlagen möglich)
 - Der Abstand zwischen Boden und Modultischunterkante hat zur Ermöglichung einer durchgehenden Vegetation und/oder Weidemöglichkeit mind. 80 cm zu betragen
 - Zwischen den Modulreihen ist eine Mindestbreite von 2 m einzuhalten
 - Solarenergie- und Nebenanlagen sind in ihrer Höhe so gering wie möglich zu halten
- Prüfung und Vermeidung von Blendwirkung auf Anrainer und Verkehrsteilnehmer (z.B. reflexionsarme Materialien, Anpassung der Modulneigung) und ggf. Erbringung von Nachweisen (z.B. bei Sichtbeziehungen zu Straßen)

C. Anhang

- Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie-Freiflächenanlagen



LEGENDE

Konfliktzonen gemäß Festlegung der Gemeinde

- Konfliktzone Entwicklungsgebiete (gemäß Verordnungswortlaut zum Sachbereichskonzept Energie §4 (4) Z.2 lit a)
- Konfliktzone grüne Örtliche Eignungszonen / Vorrangzonen (gemäß Verordnungswortlaut zum Sachbereichskonzept Energie §4 (4) Z.2 lit b)


ERSICHTLICHMACHUNGEN

Ausschlusszone gemäß Entwicklungsprogramm Erneuerbare Energie - Solarenergie

- Ausschlusszone Wald
- Ausschlusszone landwirtschaftliche Vorrangzone (Ausgenommen AGRI-PV Anlagen gem. StROG 2010 73:2023 §2(1)Z.2)
- Ausschlusszone Naturschutzgebiet/-denkmäler
- Ausschlusszonen Wasserwirtschaft
 - Rote Gefahrenzone (WLV / BWV)
 - Blaue Vorbehalte- bzw. Funktionsbereiche (WLV / BWV)
 - 10m Uferstreifen
 - Wasserschutzgebiete der Zone 1
- Ausschlusszone Lebensraumkorridore - hoher Schutzbedarf
- Ausschlusszone Lebensraumkorridore - sehr hoher Schutzbedarf

SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN

- Hochwasserabflussgebiete / Gelbe Gefahrenzone WBV (Abklärungsbedarf erforderlich)
- Bezirksgrenze
- Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze
- Hochspannungsleitungen
- Transformator / Umspannwerk



**Marktgemeinde
St. Marein bei Graz**

**ERGÄNZUNGSPLAN ZUM
ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSPLAN 1.0**

**AUSSCHLUSS- / KONFLIKTZONENPLAN
FÜR SOLARENERGIE-FREIFLÄCHENANLAGEN**

ERGÄNZENDER 2. AUFLAGEENTWURF

**PLANGRUNDLAGE: DKM-BEV
STAND: 04/2024**

Marktgemeinde 60668 St. Marein bei Graz	Katastralgemeinden 63274 St. Marein am Pickelbach	62317 Petersdorf II	63244 Krumegg
--	--	---------------------	---------------

Für den Gemeinderat der Bürgermeister
Ing. Franz Knauhs

Datum:

Planverfasser


Projekt Nr.: 2021/53
November 2024

Planverfasser

MALEK HERBST

Raumordnung
Malek Herbst
Raumordnung GmbH
Kronstraße 17
A-8010 Graz
T +43(0)316 681 440 F-33
office@malekherbst.com

Erstellung unter Verwendung von Daten
des Amtes der östl. Landesregierung
Landesbauinspektion - Stabstelle GIS



1 cm = 150 m
1 cm im Plan entspricht 150 m in der Natur

M 1 : 15.000

